

Qualitätssatzung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Aufgrund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S.184), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 26. November 2009 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 26. November 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ziele des Qualitätsmanagements

- (1) Die Qualitätsverfahren dienen der Erstellung, Sicherung und Verbesserung aller Strukturen, Prozesse und Ergebnisse in der Lehre, der Forschung, der Verwaltung/Dienstleistung, in den Zentralen Einrichtungen sowie der Gleichstellung.
- (2) Die Qualitätsverfahren selbst sind Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule, insbesondere der Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule. Basis hierfür ist ihre Planung, Steuerung, Überprüfung und Verbesserung.
- (3) Das System der Qualitätssicherung ist Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung. Deren Ergebnisse gehen in die Weiterentwicklung des Systems der Qualitätssicherung, in die Lehre und in den Wissenstransfer an die Gesellschaft ein.

§ 2 Geltungsbereich

Die Qualitätssatzung gilt für die gesamte Fachhochschule Kiel. Diese Satzung regelt das Verfahren, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung von Qualitätsmaßnahmen gemäß Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Beteiligung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist nach § 5 Abs. 1 HSG für das Qualitätsmanagement verantwortlich.
- (2) Das Präsidium unterstützt mit Hilfe der Zentralverwaltung und der oder dem Qualitätsbeauftragten alle betroffenen Organisationseinheiten in der Durchführung von Qualitätsmaßnahmen. Für wiederkehrende Prozesse werden mit Unterstützung der betroffenen Einheiten standardisierte, verbindliche Verfahrensabläufe entwickelt.

- (3) Das Präsidium erhebt sämtliche statistische Daten (insbesondere zu Studierendauer bzw. -abschluss bzw. -abbruch) und stellt sie den Fachbereichen in geeigneter Form zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluation oder Akkreditierung, sowie die im Maßnahmenkatalog nach § 7 ausgesprochenen Empfehlungen und Maßnahmen sind Grundlage und Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Präsidium und den Dekaninnen oder den Dekanen über die weitere Entwicklungs- und Ressourcenplanung der Fachbereiche und der Hochschule.

§ 4 Qualitätsbeauftragte der Hochschule

- (1) Die oder der Qualitätsbeauftragte wird vom Präsidium ernannt.
- (2) Sie oder er unterstützt das Präsidium und die Fachbereiche bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Qualitätsaktivitäten, insbesondere
 - durch die Zusammenarbeit mit den Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche, sowie Qualitätsbeauftragten anderer Hochschulen und mit Einrichtungen des Landes
 - konzeptionell und organisatorisch bei der Durchführung von Befragungen.
- (3) Die oder der Qualitätsbeauftragte ist von Anfang an in jedem Akkreditierungsverfahren zu beteiligen, insbesondere
 - durch Durchsicht der Akkreditierungsunterlagen während der Erstellung und vor Abgang an die Agentur,
 - bei der Auswertung der Akkreditierungsberichte
 - bei der Bearbeitung von Auflagen und Empfehlungen der Akkreditierungsberichte.

§ 5 Qualitätsmanagement in den Fachbereichen

- (1) Die Dekaninnen oder Dekane sind für die Koordination und die Durchführung des Qualitätsmanagements im Fachbereich verantwortlich.
- (2) Die Dekaninnen oder Dekane werden hierbei durch die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer unterstützt

§ 6 Qualitätsmanagement in den Zentralen Einrichtungen

Die Leitung ist für die Koordination und die Durchführung des Qualitätsmanagements in den Zentralen Einrichtungen verantwortlich.

§ 7 Qualitätssicherung der Studienangebote

- (1) Die externen Verfahren zur Sicherung der Qualität der Studienangebote werden entsprechend § 5 (2) HSG durchgeführt.
- (2) Die internen Qualitätsverfahren zu Studienangeboten oder Studiengängen werden vom Präsidium koordiniert und in der Verantwortung der Fachbereiche, der Verwaltung, der Zentralen Einrichtungen und anderer Einrichtungen der Hochschule durchgeführt.
- (3) Die internen Qualitätsmaßnahmen umfassen auch die Evaluation der verschiedenen Praxisanteile des Studiums.
- (4) Die internen Qualitätsverfahren werden in den Studiengängen durch die Fachbereiche im laufenden Semester und semesterweise modul- bzw. studiengangbezogen mittels des Evaluationssystems (**EvaSys**) durchgeführt.
- (5) Ablauf, Auswertung und Verwendung der Ergebnisse von studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen werden mit Hilfe von EvaSys so geregelt, dass die Anonymität der beteiligten Studierenden und die Persönlichkeitsrechte der Lehrenden gewährleistet sind.
- (6) Auf Basis der modulbezogenen Evaluation erfolgt die Selbstevaluation der hauptamtlich tätigen Dozentinnen und Dozenten und der Lehrbeauftragten.
- (7) Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen fließen in den Selbstreport der Lehrenden bzw. der Module bzw. der Studiengänge bzw. der Fachbereiche ein.
- (8) Die Verfahrensschritte und Ergebnisse der internen Evaluation werden in einem schriftlichen Bericht des Fachbereichs (Selbstreport) zusammengefasst.

§ 8 Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Hochschule baut eine Datenbank mit Adressen Ihrer Absolventinnen und Absolventen auf, um in angemessenen Abständen zum Thema der Lehre und der Anwendbarkeit des erworbenen Wissens bzw. der erworbenen Kompetenzen retrospektiv sowie über ihren aktuellen beruflichen Verbleib zu befragen.
- (2) Die Hochschule befragt Studiengangsabbrecher bzw. -wechsler zu ihren Motiven.
- (3) Sie bedient sich bei ihren Befragungen ggf. der Unterstützung externer Bildungsforschungseinrichtungen.

§ 9 Forschung, Technologietransfer und wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Der Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer der Fachhochschule Kiel erarbeitet ein Verfahren zur Bewertung der Qualität von Forschung und Technologietransfer und entwickelt dieses weiter.
- (2) Die Qualitätsbewertung des Technologietransfers erfolgt durch u. a. gleichgestellte Fachkolleginnen und/oder -kollegen (Peers), kritische Freunde (z.B. Unternehmen) oder eine Partnerhochschule in Form eines schriftlichen Gutachtens.
- (3) Die Qualität der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird durch das Verfahren zur Bewertung der Qualität der Forschung geregelt.

§ 10 Qualitätssicherung von wissenschaftlicher Weiterbildung

- (1) Die Beauftragten für Lehre und Studium der Fachbereiche sind für die Sicherung der Qualität der Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung verantwortlich.
- (2) Die Qualitätsbewertung der wissenschaftlichen Weiterbildung erfolgt durch teilnehmende Evaluation.

§ 11 Gleichstellung

Der Gleichstellungsausschuss der Fachhochschule Kiel erarbeitet ein Verfahren zur Bewertung der Qualität der Gleichstellung und entwickelt dieses fort.

§ 12 Verfahren der Qualitätsbewertung

- (1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der in den §§ 7-11 aufgeführten Qualitätssicherungsverfahren schließt das Evaluations- oder Akkreditierungsverfahren mit einem Maßnahmenkatalog ab.
- (2) Der Maßnahmenkatalog enthält Vorschläge und Empfehlungen an die Fachbereiche, Zentralen Einrichtungen und an das Präsidium. Diese sind Gegenstand der Zielvereinbarungen bzw. der Hochschulentwicklungsplanung.

§ 13 Überprüfung

Die Verfahren des Qualitätsmanagements werden in zweijährigem Rhythmus überprüft, mit der Strategie der Hochschule abgeglichen und ggf. fortgeschrieben.

§ 14 Veröffentlichung

- (1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen (Selbstreport) dient der Transparenz der Entwicklungsprozesse von Hochschule, Fachbereichen bzw. Studiengängen sowie der Rechenschaftslegung gegenüber der Gesellschaft.
- (2) Der Selbstreport wird nach seiner Diskussion und Abstimmung in den Konventionen und im Senat einschließlich ihrer Stellungnahmen durch das Präsidium hochschulintern veröffentlicht. Darin werden mindestens die nachfolgend genannten Berichtspunkte dokumentiert:
 - Studien- und Forschungsprofil,
 - Studienziele und Darstellung des Studiengramms, Personalsituation und Personalplanung,
 - Räumliche Situation und Ausstattung, Kapazitäts- und Auslastungssituation, Ressourcenplanung im Bereich Lehre,
 - Studierendendaten: Anfängerzahlen, Abbrecherquote, Prüfungserfolg, Studiendauer,
 - Lehr- und Prüfungsorganisation, insbesondere in Hinblick auf die Studierbarkeit des Studiums,
 - Beratungs- und Betreuungssituation der Studierenden,
 - Erhebungen zu: Studienverlauf, Lehrveranstaltungen und beruflicher Situation der Absolventinnen und Absolventen,
 - Bewertungen der Absolventinnen und Absolventen zur Studienqualität
 - Kontaktpflege zu Absolventinnen und Absolventen und zum Arbeitsmarkt,
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre, Umsetzung und Resultate bisheriger Maßnahmen, geplante weitere Maßnahmen,
 - Weiterentwicklung des Studienangebots, geplante Innovationen,
 - Reflexion des Evaluationsprozesses.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 2. Dezember 2009
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -